

(Nr. 1886.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90. Vom 1. Februar 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 wird

in Ausgabe

auf 1 950 000 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats
und

in Einnahme

auf 1 950 000 Mark

festgestellt und tritt dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90 hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des im §. 1 bezifferten Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1889/90.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Für das Etatsjahr 1889/90 treten hinzu Mark.
		Einmalige Ausgaben.	
		a. Ordentlicher Etat.	
2.	1/7.	II. Auswärtiges Amt	1 950 000
		Einnahme.	
21.	1/26.	XI. Matrikularbeiträge nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	1 950 000
		Balanzirt.	

Berlin, den 1. Februar 1890.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

